

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

23.05.1985

Geschäftszahl

6Ob687/83; 7Ob593/88; 3Ob557/89; 7Ob68/02d

Norm

ABGB §180a Abs1;

Rechtssatz

"Zum Wohle dienen" muß in dieser Bestimmung dahin verstanden werden, daß durch die Adoption eine merklich bessere Entwicklung des Kindes zu erwarten ist; bei gleichbleibenden Entwicklungschancen ist der bisherige Zustand beizubehalten.

Entscheidungstexte

TE OGH 1985/05/23 6 Ob 687/83

TE OGH 1988/06/16 7 Ob 593/88

TE OGH 1989/06/28 3 Ob 557/89

nur: "Zum Wohle dienen" muß in dieser Bestimmung dahin verstanden werden, daß durch die Adoption eine merklich bessere Entwicklung des Kindes zu erwarten ist. (T1)

TE OGH 2002/04/29 7 Ob 68/02d

Rechtssatznummer

RS0048776